

Abmahnung? Die Einigungsstelle kann helfen

Immer wieder werden Firmen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen abgemahnt. Die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten bei den IHKs bieten die Möglichkeit, sich darüber auch außergerichtlich zu einigen – eine gute Chance auch für Unternehmen, die sich zu Unrecht abgemahnt fühlen. **GABRIELE LÜKE**

MEHR ALS 2000 wettbewerbsrechtliche Anfragen und Beschwerden hatte die IHK München im Jahr 2013 zu bearbeiten. Den weitaus größten Teil davon machten irreführende und intransparente Werbemaßnahmen und Preisangaben sowie die fehlende oder fehlerhafte Erfüllung von Kennzeichnung- und Informationspflichten aus, an zweiter Stelle standen Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben. Den dritten großen Bereich stellte die belästigende Telefon-, Brief-, E-Mail- oder Fax-Werbung dar. Diese Statistik zeigt das Spektrum möglicher Wettbewerbsverstöße. Gegen



spruch zu nehmen, ist kostenlos – im Gegensatz zum Gerichtsverfahren, wo neben den Anwalts- auch noch die Gerichtskosten auf den Verlierer zukommen. Die Verfahren bei der Einigungsstelle finden zudem – und ebenfalls anders als bei einem Gerichtsprozess – unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Einigungsstelle ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende hat stets die Befähigung zum Richteramt nachzuweisen, die Beisitzer stammen aus der gewerblichen Wirtschaft; sie bringen den wirtschaftlichen Sachverstand und die praktische Sicht auf den Fall mit ein. Angerufen werden kann die Einigungsstelle – mittels schriftlichem Antrag und unter Beifügung von Beweismaterial für den potenziellen Wettbewerbsverstoß – von Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, außerdem von Mitbewerbern, aber eben auch von den abgemahnten Unternehmen selbst. Geltend gemacht werden können alle Ansprüche, die auf das UWG gestützt sind. Die Einigungsstelle lädt die Streitparteien dann zur Verhandlung ein. Persönliche Anwesenheit ist erforderlich. Ob sie das Verfahren mit oder ohne Anwalt bestreiten, entscheiden die Parteien jeweils selbst. Der Ablauf der Verjährungsfrist wird während des Verfahrens gehemmt.

solche Verstöße vorgehen können abmahnbefugte Verbände und Mitbewerber mittels einer Abmahnung, verbunden mit der Aufforderung, die unzulässige Werbung einzustellen und eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben. Wird dem nicht Folge geleistet, kann der Anspruch vor Gericht geltend gemacht werden. „Daneben ist es aber auch möglich, sich außergerichtlich zu vergleichen. Dafür stehen die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten zur Verfügung“, ergänzt IHK-Rechtsexpertin Svenja Hartmann. „An diese Stellen kann sich ein Unternehmen übrigens auch dann wenden, wenn es sich mit einer Abmahnung selbst ungerecht behandelt fühlt.“

Die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten basieren auf dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dieses schreibt den Landesregierungen vor, solche Stellen einzurichten, und zwar bei den IHKs. Die Einigungsstellen in An-

»An die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten kann sich ein Unternehmen auch wenden, wenn es sich mit einer Abmahnung ungerecht behandelt fühlt.«

IHK-RECHTSEXPERTIN SVENJA HARTMANN



handle die Einigungsstelle einen Fall stets in einer lockeren, persönlichen Atmosphäre, erkläre die Lage ausführlich, sachlich und nachvollziehbar, suche gemeinsam mit allen Beteiligten nach einer Lösung. Eine solche Lösung kann darin bestehen, dass der Abmahnende die Abmahnung zurücknimmt, der Vorwurf der Wettbewerbsverletzung ist damit vom Tisch. Der Abgemahnte muss keine Unterlassungserklärung unterschreiben. Es kann aber auch sein, dass der Abgemahnte einsieht, dass die Abmahnung zu Recht ausgesprochen wurde. Dann sollte er die Unterlassungser-

klärung unterschreiben und möglichst nicht mehr dagegen verstoßen, denn ein erneuter Verstoß kann ihn viel Geld kosten. Ein Vergleich vor der Einigungsstelle ist stets auch wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar. Einigen sich die Streitparteien nicht, stellt die Einigungsstelle dies offiziell fest, fällt aber kein Urteil oder einen Schiedsspruch. Die beiden Parteien haben in dem Fall die Möglichkeit, ihren Streit vor dem für Wettbewerbsstreitigkeiten zuständigen Landgericht fortzusetzen. Brigitte Pecher rekapituliert: „Viele, oft auch kleinere Unternehmen begehen Wettbe-

werbsverstöße ja eher aus Unwissenheit, denn aus Absicht, sind dann über die Abmahnung sehr verbittert. Gerade auch für sie ist die kostenlose Einigungsstelle mit ihrer konstruktiven, versöhnlichen Vorgehensweise eine gute Option.“ ■

→ **IHK-ANSPRECHPARTNER**

Svenja Hartmann, Tel. 089 5116-1480, svenja.hartmann@muenchen.ihk.de
www.muenchen.ihk.de – Webcode: **DKBF4**

EINIGUNGSSTELLE BEI DER IHK MÜNCHEN MIT EIGENER WEBSITE

Der Service der Münchner Einigungsstelle ist für Unternehmer jetzt noch leichter zu nutzen. Unter den Domainnamen www.einigungsstelle.org sowie www.einigungsstelle-bayern.de hat sie eine eigene Internet-Seite bekommen. Dort wird mit griffigen, dem Betriebsalltag entlehnten Fallbeispielen über viele Arten von Wettbewerbsverstößen informiert und zudem die Arbeit der Einigungsstelle erklärt. Wer sich nicht nur informieren will, sondern unmittelbar Unterstützung braucht oder eine Verhandlung anstrebt, kann zudem über geschaeftsstelle@einigungsstelle.org direkt Kontakt aufnehmen. Weitere Hilfestellung leistet ein druckfrischer übersichtlicher Flyer.

www.muenchen.ihk.de –
Webcode: **DKBF4**

Chiemsee Alpenland